

Anordnung
über die Anwendung von Stimulierungssätzen für den
Prämienfonds bei Überbietung der staatlichen Aufgaben
zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne

vom 5. August 1981

Zur Stimulierung der Überbietung der staatlichen Aufgaben wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die volkseigenen Kombinate und Betriebe der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, des Produktionsmittelhandels, des Handelstransports, die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, die volkseigenen Betriebe mit industrieller Produktion in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft und die Produktionsbetriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie die Molkereigenossenschaften.

§ 2

Bei der Planausarbeitung sind die qualitativen Faktoren des Wachstums in den Mittelpunkt der Arbeit zu stellen, um durch effektives Wirtschaften und Mobilisierung weiterer Reserven eine Vergrößerung des Nationaleinkommens zu erreichen. Für die Kombinate und Betriebe sind die staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Planvorschlages zum Jahresvolkswirtschaftsplan die Grundlage für die Überbietung. Die von den Werktätigen übernommenen Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Aufgaben sind in die Planvorschläge aufzunehmen und zu bilanzieren.

§ 3

(1) Für die gezielte Überbietung der staatlichen Aufgaben können die Betriebe zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds planen:

- je 1 % der Überbietung der Warenproduktion¹
2,5% der staatlichen Aufgabe Prämienfonds;
- je 1 % der Überbietung des Nettogewinns
0,8 % der staatlichen Aufgabe Prämienfonds.

Die Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben dürfen 200 M je Beschäftigten (geplante Anzahl der Arbeitskräfte, VbE) nicht überschreiten.

(2) Für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben gelten die festgelegten Zuführungssätze von 1,5% bzw. 0,5%. Eine Überschreitung der festgelegten Höchstzuführungen zum Prämienfonds aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben ist nicht zulässig.²

(3) Die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben und aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben ist entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.³

¹ bzw. der für die Bildung des Prämienfonds anstelle der Warenproduktion festgelegten staatlichen Plankennziffern

² gemäß § 3 Absätze 1 und 4 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49)

³ gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe; Abschn. III Ziffern 2 und 3 der Finanzierungsrichtlinie vom 21. August 1979 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 28 S. 253); Abschn. III Ziffern 2 und 3 der Finanzierungsrichtlinie vom 19. September 1979 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 32 S. 302)

(4) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Prämienfonds zu mindern.⁴

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1981

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

⁴ gemäß § 3 Absätze 1 und 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972

Anordnung
über die Aufhebung der Arbeitsschutzanordnung 521/2
— Verdichteranlagen —

vom 2. Juli 1981

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 521/2 — Verdichteranlagen — vom 1. April 1971 (Sonderdruck Nr. 702 des Gesetzblattes) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1981

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Kersten *

¹ Dafür gelten die Standards
TGL 30454/01 Verdichteranlagen, sicherheitstechnische Forderungen
TGL 30454/02 Verdichteranlagen, arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich der Land-, Forst-
und Nahrungsgüterwirtschaft

vom 8. Juli 1981

§ 1

Nachfolgende Rechtsvorschriften werden, aufgehoben:

- a) Anordnung vom 31. Dezember 1963 über die Bildung veterinärmedizinischer Fachorgane (Veterinärhygiene-Inspektionen und Veterinärhygienischer Verkehrsüberwachungsdienst) (GBl. II 1964 Nr. 12 S. 99),
- b) §§ 9 bis 11 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 3. August 1973 zur Tierseuchenverordnung (GBl. I Nr. 45 S. 476).